

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 7. September 2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ Ergänzung der Arzneimittel-Richtlinie/ Anlage III: Antidiarrhoika



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschloss die Ergänzung der Nummer 12 der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie. Der Beschluss trat am 04. September 2010 in Kraft.

Die Ergänzungen erkennen Sie an der kursiven Fettschrift.

12. Antidiarrhoika

- a) ausgenommen Elektrolytpräparate zur Dehydratation bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- b) ausgenommen Saccharomyces boulardii nur bei Kleinkindern und Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zusätzlich zu Rehydratationsmaßnahmen
- c) ausgenommen Motilitätshemmer

aa) nach kolorektalen Resektionen in der post-operativen Adaptationsphase,

bb) bei schweren und länger andauernden Diarrhöen, auch wenn diese therapieinduziert sind, sofern eine kausale oder spezifische Therapie nicht ausreichend ist.

Eine längerfristige Anwendung (über 4 Wochen) bedarf der besonderen Dokumentation und Verlaufsbeobachtung.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung** unter **0 18 05 / 90 92 90 – 30**
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.